

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 27.03.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

39.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2009	71
40.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2009	73
41.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Helmstedt	75
42.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Velpke	76
43.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Einrichtung von Elternvertretungen und Beiräten in den gemeindlichen Kindergärten	78
44.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt, hier: Bebauungsplan Nr. F 326 „Nordstraße/Vorsfelder Straße“	82
45.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2009	84
46.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2009	86
47.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	88
48.	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Heeseberg, der Samtgemeinde Schöppenstedt und der Gemeinde Büddenstedt auf die Stadt Schöningen	89

B. Nichtamtlicher Teil

39.

Bekanntmachung der

**HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 24. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.040.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	4.489.500,-- €

im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	273.000,-- €
	- in der Ausgabe auf	273.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.212.100,-- € erhoben. Davon wird gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Grasleben, den 24. November 2008

gez. Bäsecke

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.03.09 bis 03.04.09

und vom 06.04.09 bis 07.04.09

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 24.03.2009

gez. Bäsecke
Samtgemeindebürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 18. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	422.100,-- €
	- in der Ausgabe auf	756.900,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	21.600,-- €
	- in der Ausgabe auf	21.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 318 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 308 v. H.

2. Gewerbesteuer

311 v. H.

Rennau, den 18.11.2008

gez. J. Minkley

Bürgermeister

gez. Nitsche

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.03.09 bis 03.04.09

und vom 06.04.09 bis 07.04.09

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Rennau, den 24.03.2009

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

41.

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2007
der Stadt Helmstedt**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 30.03.2009 bis 07.04.2009 zu folgenden Öffnungszeiten in dem Informationszentrum Markt 7/8 zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Helmstedt, den 20.03.2009

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 27.03.2009

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 17.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Bahrdorf, Rickensdorf, Saalsdorf, Danndorf, Grafhorst, Papenrode, Velpke, Meinkot und Wahrstedt sowie für alle Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Samtgemeinde Velpke anschließen.

§ 2

Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe des § 3 zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren betragen

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Stelle	972,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	32,40 €
Erwerb einer Reihengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	972,00 €
Ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte je Jahr	32,40 €
Urnengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	972,00 €
Verlängerung der Ruhefrist an einer Urnengrabstätte bei zweiter Beisetzung je Jahr	32,40 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattung (Ausheben, Verfüllen und Anhügeln der Grabstätte)	222,00 €
Urnenbestattung (Ausheben und Verfüllen)	38,00 €
Zuschlag je Umbettung bei einer Erdbestattung	100,00 €

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern	271,00 €
---	----------

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen

Bei Reihen- und Urnengrabstätten 61,00 €

Bei Wahlgrabstätten 77,00 €

Sonstige

Verwaltungskosten je Umbettung 102,00 €

Für Leistungen, die in Abs. 1 nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4

Die Samtgemeinde Velpke erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid.

Gebührenpflichtig ist, wer eine Beisetzung oder die Überführung einer Leiche in die Aufbewahrungsräume veranlasst, eine Grabstelle erwirbt, die Verlängerung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes beantragt, wer den Antrag auf Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage stellt oder die Benutzung der Friedhofskapelle anmeldet.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Samtgemeindekasse Velpke zu entrichten.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG).

§ 5

Gem. § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes gelten ergänzend für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung von Grabstätten nicht anzuwenden.

§ 6

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Velpke, den 17. März 2009

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

43. **Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Einrichtung von Elternvertretungen und Beiräten in den gemeindlichen Kindergärten**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung über Elternvertretung und Beirat beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern, Öffentlichkeit und Gemeinde sind Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher zu wählen, Elternrat und Beirat bei den gemeindlichen Kindergärten einzurichten.

§ 2

Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – für die Dauer eines Kindergartenjahres (01. 08. – 31. 07.) eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie jeweils einen Vertreter. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von einer Woche von der Trägerin des Kindergartens eingeladen.
Die Wahlversammlung wird vom Vertreter der Trägerin des Kindergartens geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind beschlussfähig, wenn mehr als drei Vertreter des stimmberechtigten Personenkreises anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die Trägerin innerhalb von zwei Wochen erneut die Erziehungsberechtigten ein.
Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die Erziehung mehrerer den Kindergarten besuchender Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.
- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn

ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Kindergartenpersonal ist an dem Kindergarten, an dem es tätig ist, nicht wählbar.

- (7) Über die Wahl ist von der Trägerin eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen und nicht gewählt worden sind, zu unterzeichnen.
- (8) Als Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher scheiden aus:
1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
 2. wessen Kind den Kindergarten nicht mehr besucht,
 3. wer die Erziehungsberechtigung verliert.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.

- (9) Der Beirat hat die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 3 Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und die Gruppensprecher eines Kindergartens bilden einen Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll ihre Zusammenarbeit fördern.
- (2) Der Elternrat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von der Trägerin des Kindergartens zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Elternrat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher neu zu wählen.
- (3) Zu den weiteren Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Elternrat muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens oder die Trägerin es verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) An den Sitzungen des Elternrates können die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

§ 4

Beirat der Kindertagesstätte

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die/der Elternratsvorsitzende, sofern nicht zugleich in der Funktion als Gruppensprecher/in, die Leiterin oder der Leiter sowie eine Fachkraft je Gruppe des Kindergartens sowie ein Vertreter der Trägerin bilden den Beirat des Kindergartens.
- (2) Wichtige Entscheidungen der Trägerin und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu, sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in dem gemeindlichen Kindergarten kann der Beirat Vorschläge machen.

- (3) Die Trägerin lädt den Beirat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates, die Leitung oder die Trägerin des Kindergartens unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher können sich von ihren Vertretern vertreten lassen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, wobei die Öffentlichkeit ausschließlich Zuhörerfunktion hat. Die Vertreterin oder der Vertreter der Trägerin leitet die Sitzungen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle von der Trägerin zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5

Kosten

- (1) Die Mitglieder der Elternräte und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1993 außer Kraft.

Büddenstedt, den 16.03.2009

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

Frank Neddermeier

ABl.-Nr. 12 vom 27.03.2009

44.

**Bekanntmachung
der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan Nr. F 326 „Nordstraße/Vorsfelder Straße“**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18.12.2008 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. F 326 „Nordstraße/ Vorsfelder Straße“ wird hiemit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S.3316 und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008, BGBl. I S.2986) bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB berichtigt.



GL
Geographische
Landvermessung und
Landschaftsplanung

ALGN
Landesamt für
Geometrische
Informationen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S.3316 und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008, BGBl. I S.2986) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist,

wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, 20.03.2009
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kubiak

45.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.469.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.469.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 141.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 141.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Danndorf, den 12.01.2009

gez. Müller

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 25.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 30.03.09 bis 03.04.09

und vom 06.04.09 bis 07.04.09

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 26.03.2009

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(L.S.)

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 18. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	348.400,-- €
	- in der Ausgabe auf	749.300,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	19.200,-- €
	- in der Ausgabe auf	19.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Querenhorst, den 18.11.2008

Der Bürgermeister
gez. Beckmann

(L.S.)

Der Gemeindedirektor
gez. Bäsecke

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 25.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.03.09 bis 03.04.09

und vom 06.04.09 bis 07.04.09

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Querenhorst, den 26.03.2009

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

(L.S.)

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (10.04., 13.04. und 01.05.2009) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 06.04.09, erfolgt bereits am Samstag, dem 04.04.09. Die regelmäßige Abfuhr vom 07. – 10.04.09 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 13. – 17.04.09 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die Abfuhr von Montag, dem 27.04.09, erfolgt bereits am Samstag, dem 25.04.09. Die regelmäßige Abfuhr vom 28.04. – 01.05.09 wird jeweils einen Tag vorverlegt.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der E.ON Energy from Waste AG ist am 04.04. und 25.04. in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr geöffnet. Am 11.04.09 ist die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten nicht geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH & Co. KG sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Süd-Elm nimmt die Stadt Schöningen wahr.

§ 4 Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird von den beteiligten Kommunen gestellt. Von der Stadt Schöningen werden die Aufgaben von Frau Homann (25 Wochenstunden) und Frau Backhaus (7,5 Wochenstunden) wahrgenommen. Der Standesbeamte der Gemeinde Büddenstedt, Herr Melzer (39 Wochenstunden), und die Standesbeamtin der SG Schöppenstedt, Frau Jestel-Heiser (25,5 Wochenstunden) werden für die Dauer der Zweckvereinbarung im Rahmen einer Personalgestellung abgeordnet.
- (2) Die Standesbeamten Homann, Backhaus, Melzer, Jestel-Heiser, Spindler und Bosse werden für den neuen Standesamtsbezirk Süd-Elm bestellt.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des in Schöningen eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Schöningen aus.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten für die abgeordneten/gestellten Standesbeamten werden den Gemeinden von der Stadt Schöningen erstattet.
- (2) Bei den Aufwendungen werden Arbeitsplatzkosten z.B. Aufwendungen für Hardware, Arbeitsgerät, Mobiliar, Miete und Nebenkosten sowie Reinigungsleistungen in die Fallpauschale eingerechnet.
- (3) Die Fortbildungskosten für Herrn Spindler trägt die Samtgemeinde Heeseberg. Die Fortbildungskosten für Herrn Bosse trägt die Gemeinde Büddenstedt.

§ 6 Umlage

- (1) Für die Leistung der Aufgaben zahlen die Samtgemeinden Heeseberg und Schöppenstedt sowie die Gemeinde Büddenstedt der Stadt Schöningen zunächst eine Fallpauschale von 3,92 € pro Einwohner/Jahr.
- (2) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie mitgeteilten Stand vom 31.12. des Vorjahres.
- (3) Die Fallpauschale wird jährlich unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten, nach Vorliegen der Jahresrechnung ermittelt und mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres verrechnet.
- (4) Auf die jährlich zu leistende Fallpauschale leisten die SG Heeseberg und Schöppenstedt sowie die Gemeinde Büddenstedt zum 15.02., 15.05., 15.8. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H..

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch eine beteiligte Kommune, bleibt der Standesamtsbezirk Süd-Elm bestehen, die Aufgaben des Personenstandswesens fallen jedoch mit Wirksamkeit der Kündigung an die betreffende Kommune zurück.
- (5) Eine Kündigung der Vereinbarung durch die Stadt Schöningen hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Süd-Elm zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandswesens sowie das abgeordnete Personal fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.

- (6) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine beteiligten Kommune unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (7) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen aller Kommunen aufgelöst werden.
- (8) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Büddenstedt, den 18. MRZ. 2009

Jerxheim, den 16. März 2009

GEMEINDE BÜDDENSTEDT

SAMTGEMEINDE HEESEBERG

(L.S.) gez. Frank Neddermeier
Bürgermeister

gez. Lutz Winter (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister

Schöningen, den 12. März 2009

Schöppenstedt, den 19. März 2009

STADT SCHÖNINGEN

SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT

(L.S.) gez. Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

gez. Ruth Naumann (L.S.)
Samtgemeindebürgermeisterin

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die vom Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Schöppenstedt in der Sitzung am 17.03.2009, vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 17.03.2009, vom Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 10.03.2009 sowie vom Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen in der Sitzung am 10.03.2009 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Schöningen genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 32.23-01610/4061

Hannover, den 26.03.2009

Im Auftrage

gez. Bühre

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 27.03.2009

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian